

Art. 6 Übergangsregelungen

(1) ¹ Art. 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Anträge, die bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden. ²Für diese Anträge ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(2) Abweichend von Art. 2 Abs. 2 endet das am 1. Oktober 2024 begonnene Pflegegeldjahr am 31. Dezember 2025.